

Änderungssatzung zur Prüfungsordnung des Diplom-Studiengangs Technische Informatik

vom

Aufgrund des § 51 Abs. 1 UG hat der Senat der Universität Mannheim am 13. Dezember 2000 die nachstehende Änderungssatzung zum Diplom-Studiengang *Technische Informatik* beschlossen, der der Rektor zugestimmt hat.

1. In § 3 der Prüfungsordnung der Universität Mannheim zum Diplom-Studiengang *Technische Informatik* vom 1. Oktober 1996 (Amtsblatt W., F. und K 1998, Seite 26) wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:

- (2) Gemäß § 51 Abs. 4 UG (Orientierungsprüfung) ist bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 3. Semesters eine der Teilprüfungen der Diplomvorprüfungen abzulegen. Diese als Orientierungsprüfung anzurechnende Prüfungsleistung kann nur einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer keine dieser Prüfungsleistungen bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

2. Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 werden zu 3, 4 und 5.

3. Diese Änderungssatzung tritt am 1.4. 2001 in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den

Prof. Dr. Dr. h. c. P. Frankenberg
Rektor